

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 8

Artikel: Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone : nicht der
Niederlassungskanton, sondern der Kanton des zufälligen Aufenthaltes
ist unterstützungspflichtig

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Etataufnahme bereits verstorbene Familienglied an Stelle eines noch Lebenden aufgetragen wurde, so darf dieser Irrtum nachträglich korrigiert werden (Juni 1910). Es darf nicht an eine auf dem Etat stehende Person zu dem Zwecke eine höhere Unterstützung ausgerichtet werden, daß daraus auch noch ein anderes, nicht auf dem Etat stehendes Familienglied erhalten werden kann (März 1911). Die Etataufnahme einer Ehefrau, deren Mann imstande wäre, sie zu erhalten, kann nicht zu dem Zwecke geschehen, die Frau den Mißhandlungen des Mannes zu entziehen (Armenpolizei) (Februar 1911).

II. Die Beiträge der Familienangehörigen und Rückerstattungen.

In allgemeiner Beziehung sind folgende beiden Entscheide zu nennen: Die Beitragspflicht der in Art. 14 des Armen- und Niederlassungs-Gesetzes genannten Verwandten wird statuiert ohne Rücksicht auf ihr persönliches Verhältnis zur unterstützungsbedürftigen Person (September 1911). Für die Bestimmung der Höhe des Verwandtenbeitrages ist im einzelnen Falle maßgebend einerseits die für den Bedürftigen erforderliche Unterstützung, anderseits die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen (September 1911). Im einzelnen Falle ist vor allem das Verhältnis von Eltern und Kindern behandelt worden: Die Beitragspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters durch Eingehung einer weiteren Ehe bezw. die ihm hieraus entstandene Familienlast mitverursacht wird (Januar 1909). Durch Entziehung der elterlichen Gewalt wird an der Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nichts geändert. Sie sind daher zu entsprechenden Unterhaltungsbeiträgen zu verurteilen (August 1910). Geschwister: Zur Leistung von Verwandtenbeiträgen für ein unter der elterlichen Gewalt seines Vaters stehendes Kind sind die Geschwister des Vaters, nicht aber diejenigen der Mutter verpflichtet (Juli 1910). Muß eine minderjährige Person zu Lebzeiten ihres Vaters durch die Armenbehörde versorgt werden, so sind auch ihre vom nämlichen Vater abstammenden Halbgeschwister beitragspflichtig, da der Vater selbst als unterstützt gilt (Januar 1911). Endlich: Die Unterstützungspflicht eines verwitweten Ehegatten gegenüber den unterstützungsberechtigten Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten tritt nur dann ein, wenn die Unterstützung schon vor dem Tode des letztern ausgerichtet werden mußte, nicht aber dann, wenn der Fall der Unterstützungsbedürftigkeit erst später eintritt (März 1910).

Zum Schluß noch ein Fall der Rückerstattung: Der Ehemann hat — soweit nicht Gütertrennung besteht — für die Rückerstattung der seiner Frau vor dem Eheabschluß geleisteten Armenunterstützung aufzukommen (Art. 36 des Gesetzes) (Dezember 1908).

(Zusammengestellt nach der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, Jahrgänge 1909—1911.) A.

Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone. Nicht der Niederlassungskanton, sondern der Kanton des zufälligen Aufenthaltes ist unterstützungspflichtig.

(Bundesgerichtlicher Entscheid vom 27. Februar 1913, St. Gallen contra Thurgau.)

In Vollziehung des Art. 48 der Bundesverfassung, welcher zwecks Regelung der Kosten für Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kanton erkranken oder sterben, den Erlaß gesetzlicher Vorschriften vorsieht, kam im Jahr 1875 ein „Bundesgesetz über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone“ zustande, welches u. a. bestimmt:

Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Versorgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zuteil werden.

Art. 2. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.

Zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau war nun in einem bestimmten Unterstützungsfalle darüber Streit entstanden, ob in Erkrankungsfällen armer Kantonsfremder der Wohnsitzkanton oder der Kanton des zufälligen Aufenthaltes für die bis zum Heimtransport entstehenden Kosten aufzukommen habe. Veranlaßt wurde der Streit durch folgenden Vorfall: Ein in der thurgauischen Gemeinde Hauptwil niedergelassener Knecht J. K. erlitt am 16. September 1911 in der st. gallischen Gemeinde Goshau einen schweren Unfall, so daß der Betroffene auf Anordnung des herbeigerufenen Arztes sofort in das Kantonspital St. Gallen verbracht werden mußte. Der Gemeinderat Goshau machte hievon den Gemeindebehörden Hauptwil Mitteilung, mit dem Bemerken, daß er letzterer Gemeinde dann später für die gehaltenen Auslagen Rechnung stellen werde; Hauptwil gab auf dieses Schreiben keine Antwort, verweigerte aber später die Bezahlung der Rechnung, da der Unfall sich auf st. gallier Boden ereignet habe und der Knecht K. des weitem Bürger des Kantons Appenzell A.-Rh. sei, so daß Thurgau mit der Angelegenheit gar nichts zu tun habe. Die st. gallischen Behörden erwiderten, daß gegenüber dem Heimatkanton eine Rückforderung gemäß Art. 2 des zitierten Gesetzes sowieso ausgeschlossen sei und daß an dessen Stelle eben derjenige Kanton zu treten habe, in welchem die unterstützte Person zur Zeit des Unfalls oder Todes zivilrechtlich niedergelassen sei. Auf Grund dieser Erwägungen hielt St. Gallen die Rückforderung der entstandenen Kosten im Betrage von Fr. 50.60 gegenüber Thurgau aufrecht und verlangte vom Bundesgericht auf dem Wege der staatsrechtlichen Klage den Schutz seines Anspruchs.

Das Bundesgericht hat die Klage des Kantons St. Gallen einstimmig abgewiesen. Wenn auch das Gesetz selber eine klare und unzweideutige Antwort auf die Frage, ob regulärer Wohnsitz- oder zufälliger Aufenthaltskanton an Stelle des Heimatkantons die Unterstützungspflicht zu übernehmen haben, keine positive Antwort gibt, so ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, aus dem Wortlaut des grundlegenden Verfassungsartikels und aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften doch, daß die Unterstützungspflicht und damit auch die Übernahme der Kosten zweifellos demjenigen Kanton obliegen, auf dessen Gebiet die Erkrankung oder das Ableben einer Person erfolgt. Schon im Jahre 1865 ist zwischen 13½ Kantonen ein Konkordat abgeschlossen worden, wonach vermögenslose Personen in derjenigen Gemeinde verpflegt werden sollten, in der sie sich zur Zeit der Erkrankung befanden, wobei dann allerdings mit den Kosten die Heimatgemeinde belastet werden konnte. Wenn dann auch im späteren Bundesgesetze dieses Rückforderungsrecht aufgehoben und durch das System der Unentgeltlichkeit ersetzt wurde, so waren die grundlegenden Ideen, welche zum Erlaß des Gesetzes geführt haben, doch die gleichen geblieben. Es galt einerseits ein Postulat humanitärer Fürsorge, ein Gebot der Menschlichkeit gegenüber armen, hilflosen Menschen, zu erfüllen und anderseits durch die Schaffung einer sofort eintretenden örtlichen Fürsorgepflicht die mit dem Transport kranker Personen verbundene Gefahr der Ansteckung zu vermeiden. Diese beiden Ziele werden aber

nur erreicht durch eine sofortige und rationelle Fürsorge desjenigen Ortes, wo der Erkrankte, Verunfallte oder Verstorbene sich im kritischen Moment befindet; humanitäre und gesundheitspolizeiliche Gründe erheischen dringend, daß die betreffende Person an diesem Orte verbleibe und daß die am nächsten interessierte menschliche Gemeinschaft für sie Sorge. Dies ist in diesem Falle die Gemeinde Gossau und die Fürsorgepflicht samt den damit verbundenen Kosten fallen damit zu Lasten des Kantons St. Gallen.

E. G. (Lausanne).

Unterstützungspflicht in Fällen behördlich gestatteten Konkubinats.

Nach § 123 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch kann das Konkubinat gestattet werden, wenn durch das Konkubinatsverhältnis keine familienrechtlichen Pflichten verletzt werden und sofern die Eingehung der Ehe wegen eines in der Gesetzgebung des Heimatstaates begründeten Hindernisses unmöglich ist, das im schweizerischen Rechte nicht besteht*).

In Zürich lebten ein gewisser L. aus dem Tirol (Welschtirol) und eine Frau G., geschieden, Bürgerin der zürcherischen Gemeinde W., im Konkubinate. Das Statthalteramt Zürich erließ gegen dieselben einen Trennungsbefehl. Gegen diesen erhoben die Genannten beim Regierungsrate Rekursbeschwerde, und gleichzeitig stellten sie das Gesuch, es möchte ihnen gestützt auf § 123 des Einführungsgesetzes, das Zusammenleben gestattet werden, da es ihnen unmöglich sei, eine Ehe einzugehen, indem L. als Katholik von den österreichischen Behörden die Zustimmung zur Eingehung einer Ehe mit Frau G. verweigert werde, weil diese von ihrem Ehegatten getrennt lebe und geschieden sei. Zur Begründung dieses Gesuches wurde weiter vorgebracht, daß L., seitdem Frau G. mit ihm ein Verhältnis unterhalte, ihr stets behülflich gewesen sei, das Leben zu fristen, und daß er zugleich die Stütze ihrer betagten und schon seit längerer Zeit kranken Mutter sei. Aus ihrer Ehe mit G. besitze Frau G. eine 18jährige Tochter, die aber selbständig sei.

Das Statthalteramt Zürich beantragte zunächst, und zwar unter Hinweis darauf, daß die Rekurrenten ihr Gesuch irrtümlich auf § 111 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches stützen, wonach das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne, den Rekurs und das Gesuch abzuweisen mit der Begründung, daß Frau G., wie nachträglich festgestellt worden, nicht katholisch, sondern protestantisch und seinerzeit in W. rechtsgültig geschieden sei. Da in der österreichischen Gesetzgebung sich aber keine Bestimmung vorfinde, welche auch die Ehe einer protestantischen Person als unlöslich erklären würde, sondern auch in Österreich protestantische Personen eine Ehe gänzlich scheiden, bezw. „trennen“ lassen und später wieder heiraten können, sei zu folgern, daß eine Wiederverheiratung der protestantischen Frau G. auch nach den österreichischen Gesetzen nicht unmöglich sei. Da L., obwohl Katholik und Österreicher, ledig und nicht geschieden sei oder in getrennter Ehe lebe, stehe seiner Verheiratung mit einer protestantischen Person nach österreichischer Gesetzgebung nichts im Wege. Da also die gesetzlichen Voraussetzungen zur Duldung eines Konkubinates unter diesen Umständen nicht vorhanden seien, könne das Statthalteramt Zürich auf das ausgesprochene Konkubinatsverbot nicht verzichten.

Gestützt auf die von der Polizeidirektion erteilte Auskunft, daß im vorliegenden Falle nicht die Bestimmung des österreichischen Gesetzes, wonach Katholiken nicht scheiden können, das Ehehindernis bildet, sondern ein

*) Diese Bestimmung ist durch die Volksabstimmung vom 13. April 1913 gestrichen worden.